Zwischen

dem Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss,
Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel

– nachstehend Landkreis genannt –

und der

Gemeinde Ahnatal
Stadt Bad Karlshafen
Gemeinde Espenau
Gemeinde Fuldabrück
Gemeinde Habichtswald
Gemeinde Helsa
Stadt Hofgeismar
Stadt Immenhausen
Gemeinde Kaufungen
Stadt Liebenau
Gemeinde Lohfelden
Stadt Naumburg
Gemeinde Nieste
Gemeinde Niestetal
Gemeinde Wesertal
Gemeinde Schauenburg
Stadt Trendelburg
Stadt Vellmar
Stadt Wolfhagen
Stadt Zierenberg

- *nachstehend Kommune genannt -*

wird folgende

öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung

zur Unterbringung obdachlos gewordener Personen

geschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Im Ordnungsrecht haben obdachlose Menschen einen Rechtsanspruch auf Unterbringung durch die Kommune, in der sie sich aufhalten. Die Kommunen sind verpflichtet, Notunterkünfte bereitzustellen, unabhängig davon, wie lange sich die Betroffenen bereits dort aufhalten. Die Verantwortung zur Unterbringung liegt bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde, in der sich die obdachlose Person befindet. Obdachlos ist eine Person, die nicht über eine Unterkunft verfügt, die den grundlegenden Anforderungen an einen Schutzraum entspricht.

Der Landkreis Kassel unterhält nachfolgend genannte Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen, die durch die einzelnen Kommunen eingewiesen werden:

- **Altkreis Kassel:**
  Fuldabrück, Oderweg 3

- **Altkreis Wolfhagen:**
  Wolfhagen, „Soldatenheim“, Gasterfelder Holz

- **Altkreis Hofgeismar:**
  Grebenstein, Marktstraße 4

Die teilnehmenden Kommunen verpflichten sich dem Landkreis Kassel regelmäßig Informationen über die benötigten Unterbringungskapazitäten mitzuteilen, um eine geregelte Planung der zur Verfügung stehenden Plätze zu ermöglichen.

Für die von den Kommunen sicherzustellende Obdachlosenunterbringung stellt der Landkreis Kassel die benannten Obdachlosenunterkünfte und deren Nutzung nach den mit der vorliegenden Vereinbarung getroffenen Regelungen zur Verfügung.

§ 2 Laufzeit/Kündigung

(1) Die Laufzeit dieser öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung beginnt am 01. September 2025. Die Vereinbarung ist von jeder Partei, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Landkreis und die verbleibenden Kommunen.

(2) Im Fall des Austritts einer Kommune sind alle bis dahin bestehenden Verpflichtungen und Gebühren, welche die austretende Kommune betreffen, noch bis zum Ende des aktuellen Kalenderjahres von ihr zu erfüllen.

(3) Der Landkreis und die verbleibenden Kommunen sind verpflichtet, den Austritt mit Unterschrift zu bestätigen und dem Vertrag hinzuzufügen. Der Austritt einer Kommune hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Kommunen.

(4) Eine Kommune, die aus der Vereinbarung austritt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits gezahlten Beiträgen oder Gebühren.

§ 3 Nutzungsverhältnis

(1) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Mitteilung (Anlage 1) an die nachstehende Mailadresse durch die einzelnen Kommunen in eine, der in § 1 genannten Unterkünfte eingewiesen:
obdachlosenunterbringung@landkreiskassel.de

(2) Der/die obdachlose Person wird durch eine/n Mitarbeiter/in des Landkreises Kassel am Objekt zu einer vereinbarten Uhrzeit in Empfang genommen. Für Notfälle wird eine gesonderte Rufnummer eingerichtet und den Kommunen mitgeteilt, wodurch eine 24-stündige Erreichbarkeit gewährleistet wird.

(3) Dem Diakonischen Werk – Fachberatung Wohnen im Landkreis Kassel – wird in Abstimmung mit dem Landkreis, jederzeit Zutritt zu den Unterkünften und den darin untergebrachten Bewohnern gewährt. Die Kommune ist verpflichtet, das Diakonische Werk unverzüglich über die eingewiesene Person zu informieren.

(4) Der/die obdachlose Person erhält die Unterkunftsschlüssel, bzw. Transponder nur gegen Empfangsbescheinigung.

(5) Jede unterzubringende Person erhält am Ankunftstag ein Erstausstattungspaket durch den Landkreis Kassel, welches folgende Gegenstände beinhaltet:

a) 1 Bettkissen
b) 1 Bettdecke
c) Bettwäsche und Bettlaken
d) Kochgeschirr
e) Essgeschirr
f) Besteck
g) Handtücher

(6) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Obdachlosenunterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf alleinige Nutzung eines Raums. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.

Mit der Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen der Benutzungsordnung (Anlage 2) zu beachten.

Obdachlose Personen werden durch schriftliche Mitteilung (Anlage 3) an die nachstehende Mailadresse der einweisenden Kommune abgemeldet: obdachlosenunterbringung@landkreiskassel.de

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird durch den Landkreis Kassel gegenüber den Gemeinden eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung erhoben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung. Es handelt sich dabei zunächst um eine „Vorhaltegebühr“ für die angemeldeten Plätze laut Aufstellung (Anlage 4).

Diese monatliche Gebühr pro angemeldetem Unterbringungsplatz (siehe Anlage 4) beträgt 317,58 €. Diese richtet sich nach dem Prinzip der Vollkostenerstattung und umfasst die Gesamtkosten für die Bereitstellung der Plätze, einschließlich Gebäudemiete und Nebenkosten, Personalaufwand und sonstiger Betriebskosten. Sie ist spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats von der Kommune zu entrichten.

Sollten sich die Gesamtkosten durch Änderungen der Miet- und Betriebskosten erhöhen oder verringern, wird die Gebühr an die veränderten Bedingungen angepasst. Die Überprüfung der Gebühr findet einmal jährlich statt. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Änderung der Gebührenordnung zu veranlassen, ohne diese Vereinbarung erneut vertraglich beschließen zu müssen.

Insofern bis zum Ende eines Kalenderjahres von einer Kommune höhere Unterbringungskapazitäten in Anspruch genommen worden sind, erfolgt

seitens des Landkreises eine Nachberechnung anhand der tatsächlich genutzten Plätze über den Nutzungszeitraum.
Die Abrechnung eines zusätzlichen Unterbringungsplatzes wird, unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Unterbringung, immer auf einen vollen Kalendermonat berechnet.

(2) Für das Erstausstattungspaket erhebt der Landkreis Kassel eine zusätzliche Gebühr in Höhe von derzeit 80,00 Euro.

(3) Für die Endreinigungen, die durch den Landkreis Kassel ausgeführt werden, erfolgt nach Auszug der obdachlosen Person eine Rechnungsstellung durch den Landkreis Kassel gegenüber der einweisenden Kommune. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Aufwand.

(4) Für alle entstandenen Schäden, die durch die unterzubringenden Personen verursacht werden, haften die Kommunen. Sollte der jeweilige Verursacher bekannt sein, wird der entstandene Schaden bei der einweisenden Kommune angezeigt und dort durch den Landkreis Kassel geltend gemacht. Sollte der Verursacher nicht identifiziert werden können, sind die Kommunen anteilig für die Kosten der Schadensbeseitigung verantwortlich.

(5) Sollte eine aus dieser Vereinbarung austretende Kommune nach dem Austritt noch offene finanzielle Verpflichtungen oder Haftungen haben, so werden ihr diese noch bis zum Ende des aktuell gültigen Kalenderjahrs vom Landkreis in Rechnung gestellt.

(6) Die Kosten für die Ersteinrichtung (Betten, Schränke pp.) belaufen sich auf ca. 500,00 € pro Unterbringungsplatz und sind von den Kommunen zu finanzieren. Es ist geplant, dass zur Finanzierung ein Förderantrag gestellt wird (IKZ). Vorbehaltlich der Entscheidung über eine Bewilligung zur Übernahme dieser Kosten über das Förderprogramm der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) verbleiben die Kommunen dem Landkreis gegenüber kostenerstattungspflichtig.

§ 5 Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen

(1) Im Falle der Nichtbeachtung, der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen kann die jeweils betroffene Partei zur Nachbesserung aufgefordert werden. Bei wiederholtem Verstoß behält sich die andere Partei das Recht vor, die Vereinbarung fristlos zu kündigen.

§ 6 Rahmenvereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt für jede Kommune mit der Unterschrift in Kraft und gilt für den jeweiligen Vertragspartner, bis er gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung kündigt (siehe § 2 Laufzeit/Kündigung). Bei Austritt eines Vertragspartners ist keine Änderung der Vereinbarung erforderlich; es wird lediglich eine schriftliche Mitteilung an den Landkreis und die übrigen Kommunen erforderlich.

§ 7 Datenschutz

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser angefügten Benutzungsordnung festgelegten Aufgaben verwendet. Alle Daten werden sicher aufbewahrt und dürfen nur an berechtigte Stellen weitergegeben werden.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder der Benutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

§ 9 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, das Verwaltungsgericht am Sitz des Landkreises Kassel zuständig.

§ 10 Unterschriften

Kassel, den _____

_____
Landrat Siebert
Landkreis Kassel

_____
Erste Kreisbeigeordnete Engler
Landkreis Kassel

Ahnatal, den _____

_____
Bürgermeister
Gemeinde Ahnatal

_____
Erster Beigeordneter
Gemeinde Ahnatal

Bad Karlshafen, den _____

_____
Bürgermeister
Stadt Bad Karlshafen

_____
Erster Stadtrat
Stadt Bad Karlshafen

Espenau, den _____

_____
Bürgermeister
Gemeinde Espenau

_____
Erster Beigeordneter
Gemeinde Espenau

Fuldabrück, den _____

_____
Bürgermeister
Gemeinde Fuldabrück

_____
Erster Beigeordneter
Gemeinde Fuldabrück

Habichtswald, den _____

_____
Bürgermeister
Gemeinde Habichtswald

_____
Erster Beigeordneter
Gemeinde Habichtswald

Helsa, den _____

_____
Bürgermeister
Gemeinde Helsa

_____
Erster Beigeordneter
Gemeinde Helsa

Hofgeismar, den _____

_____
Bürgermeister
Stadt Hofgeismar

_____
Erster Stadtrat
Stadt Hofgeismar

Immenhausen, den _____

_____
Bürgermeister
Stadt Immenhausen

_____
Erster Stadtrat
Stadt Immenhausen

Kaufungen, den _____

_____
Bürgermeister
Gemeinde Kaufungen

_____
Erster Beigeordneter
Gemeinde Kaufungen

Liebenau, den _____

_____
Bürgermeister
Stadt Liebenau

_____
Erster Stadtrat
Stadt Liebenau

Naumburg, den _____

_____
Bürgermeister
Stadt Naumburg

_____
Erster Stadtrat
Stadt Naumburg

Nieste, den _____

_____
Bürgermeister
Gemeinde Nieste

_____
Erster Beigeordneter
Gemeinde Nieste

Niestetal, den _____

_____
Bürgermeister
Gemeinde Niestetal

_____
Erster Beigeordneter
Gemeinde Niestetal

Wesertal, den _____

_____
Bürgermeister
Gemeinde Wesertal

_____
Erster Beigeordneter
Gemeinde Wesertal

Schauenburg, den _____

_____
Bürgermeister
Gemeinde Schauenburg

_____
Erster Beigeordneter
Gemeinde Schauenburg

Trendelburg, den _____

_____
Bürgermeister
Stadt Trendelburg

_____
Erster Stadtrat
Stadt Trendelburg

Vellmar, den _____

_____
Bürgermeister
Stadt Vellmar

_____
Erster Stadtrat
Stadt Vellmar

Wolfhagen, den _____

_____
Bürgermeister
Stadt Wolfhagen

_____
Erster Stadtrat
Stadt Wolfhagen

Zierenberg, den _____

_____
Bürgermeister
Stadt Zierenberg

_____
Erster Stadtrat
Stadt Zierenberg

Anlage 1
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Unterbringung von obdachlos gewordenen Personen

Einweisungsformular

Einweisung obdachlos gewordener Personen	
einweisende Kommune:	
Name der Person:	
Geschlecht:	
Geburtsdatum:	
Grund für die Einweisung:	
voraussichtliche Aufenthaltsdauer:	
Erstausstattung benötigt:	☐ JA ☐ NEIN
Besonderheiten:	

Anlage 2
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Unterbringung von obdachlos gewordenen Personen

Benutzungsordnung

(1) Sollte eine unterzubringende Person ansteckende Erkrankungen, akute gesundheitliche oder psychische Probleme, Suchtkrankheiten oder gewalttätiges Verhalten aufweisen, sind die zuständigen Fachstellen der jeweiligen Kommune oder des Landkreises zu informieren. Es können gegebenenfalls spezialisierte Einrichtungen in Betracht gezogen werden.

(2) Bei akuten gesundheitlichen oder psychischen Problemen sind die betroffenen Personen verpflichtet, sich in ärztliche oder therapeutische Behandlung zu begeben. Der Landkreis und die einweisende Kommune stellen auf Wunsch Kontakt zu entsprechenden Fachstellen her, um eine adäquate Versorgung zu gewährleisten.

(3) Das Mitführen oder Verwahren von Waffen, Drogen oder anderen gefährlichen oder illegalen Gegenständen in den Obdachlosenunterkünften ist strikt untersagt. Die zuständigen Behörden sind im Falle des Verdachts auf eine Gefährdung unverzüglich zu informieren.

(4) Der Konsum von Alkohol oder Drogen in den Obdachlosenunterkünften ist grundsätzlich untersagt. Die untergebrachten Personen verpflichten sich, keine illegalen Drogen oder Alkohol in die Unterkünfte zu bringen oder dort zu konsumieren. Bei Verstößen wird die einweisende Kommune in Kenntnis gesetzt.

(5) Jeder Bewohner ist verpflichtet, sich mit den Notfallplänen und Evakuierungsmaßnahmen der Obdachlosenunterkunft vertraut zu machen und diesen im Ernstfall Folge zu leisten. Notausgänge und Sammelstellen sind deutlich gekennzeichnet.

(6) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, in den Unterkünften Ordnung und Sauberkeit zu halten und sparsam zu wirtschaften; d. h. den Verbrauch von Strom, Wasser und Heizung so gering wie möglich zu halten.

(7) Den Benutzern der Obdachlosenunterkünfte ist bekannt, dass fremde Personen, auch unterschiedlichen Geschlechts, gemeinschaftlich die Unterkünfte nutzen können. Nur das jeweils zugewiesene Zimmer gilt als privater Bereich und sollte verschlossen gehalten werden.

(8) Die eingewiesene Person ist verpflichtet, die ihr zugewiesenen Räume auf Aufforderung der einweisenden Kommune oder des Landkreises Kassel herauszugeben, sofern ein Grund für die Beendigung der Einweisung vorliegt. Beim Auszug sind die Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich beim Bezug befunden haben und von dem eingebrachten Hausrat und sonstigen Gegenständen auf eigene Kosten frei zu machen.

(9) Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet, selbst alles zu tun, um ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen. Sie haben Anspruch auf Unterstützung durch soziale Dienste, um ihre Obdachlosigkeit zu überwinden. Die einweisende Kommune stellt bei Bedarf entsprechende Ansprechpartner zur Verfügung, die Hilfe bei der Wohnungs- und Arbeitsvermittlung sowie bei der psychosozialen Betreuung bieten.

(10) Sie sind weiterhin verpflichtet, sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Alle aufgetretenen Schäden, insbesondere an den Gebäuden, den Unterkunftsräumen und an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer sind unverzüglich der einweisenden Kommune oder dem Landkreis Kassel anzuzeigen.

(11) Der Landkreis Kassel und die einweisende Kommune übernehmen für private Gegenstände oder Möbel keine Haftung.

(12) In allen Räumlichkeiten der Obdachlosenunterkunft gilt Rauchverbot.

(13) Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen.

(14) In den Obdachlosenunterkünften dürfen sich nur die von den kommunalen Vertragspartnern eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Diese sind nicht berechtigt, weitere Personen in die ihnen zugewiesenen Räume aufzunehmen.

(15) Gemeinschaftsräume, wie Küchen oder Aufenthaltsräume, sind so zu nutzen, dass alle Bewohner die Einrichtungen im Rahmen der Hausordnung gemeinsam nutzen können. Bei Konflikten über die Nutzung dieser Räume sind die betroffenen Parteien verpflichtet, sich an die zuständigen Ansprechpartner der betreffenden Kommune zu wenden.

(16) In den Unterkünften sowie auf deren Grundstücken ist es verboten,

a) ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,

b) ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen/ Satellitenschüsseln und dergleichen am Gebäude anzubringen oder auf dem Grundstück aufzustellen,

c) Tiere jeglicher Art zu halten,

d) weitere, als die in der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art und Möbel abzustellen,

e) Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Aborte, Ausgüsse oder sonstige Abflüsse zu werfen; sie gehören nur in die Müllgefäße,

f) in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,

g) Abwässer im Freien auszugießen,

h) Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk-, Musikgeräte oder Computer lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die Mitbenutzer und Nachbarn nicht gestört werden,

i) an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,

j) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,

k) die Schließvorrichtungen auszutauschen oder zu modifizieren,

l) Elektroöfen oder Herde ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Landkreises Kassel aufzustellen

m) Feuer oder offenes Licht zu entfachen,

n) die zugewiesenen Räume zu anderen Zwecken als Wohnzwecken zu verwenden,

o) Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken.

(17) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften für alle von Ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.

(18) Die Kommunen und der Landkreis Kassel sind berechtigt, jederzeit im Rahmen der Hausordnung und zur Wahrung der Sicherheit Kontrollen in den Obdachlosenunterkünften vorzunehmen. Dies umfasst auch eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorgaben

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird sanktioniert. Abhängig von der Schwere des Verstoßes kann eine mündliche Abmahnung, eine schriftliche Verwarnung oder eine Geldbuße gem. § 5 Abs. 2 HGO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602) in der geltenden Fassung festgesetzt werden. Bei wiederholten oder schweren Verstößen kann die Unterbringung der betreffenden Person zeitweise oder dauerhaft beendet werden.

Anlage 3
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Unterbringung von obdachlos gewordenen Personen

Abmeldung von obdachlosen Personen

Abmeldung obdachlos gewordener Personen	
abmeldende Kommune:	
Name der Person:	
Geschlecht:	
Geburtsdatum:	
Grund für die Abmeldung:	
Bemerkungen:	

Anlage 4
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Unterbringung von obdachlos gewordenen Personen

Dauerhaft benötigte Plätze der Kommunen:

Gemeinde Ahnatal	3
Stadt Bad Karlshafen	2
Gemeinde Espenau	2
Gemeinde Fuldabrück	4
Gemeinde Habichtswald	2
Gemeinde Helsa	3
Stadt Hofgeismar	8
Stadt Immenhausen	2
Gemeinde Kaufungen	5
Stadt Liebenau	2
Gemeinde Lohfelden	6
Stadt Naumburg	2
Gemeinde Nieste	4
Gemeinde Niestetal	6
Gemeinde Wesertal	2
Gemeinde Schauenburg	8
Stadt Trendelburg	3
Stadt Vellmar	5
Stadt Wolfhagen	9
Stadt Zierenberg	2